



Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1

Die Bieterfragen Nr.1 bis Nr.12 sind am 06.03.2024 um 10:29 Uhr in dem Postfach poststelle.verkehrsamt@biberach.de eingegangen und wurden hiermit über den Link „Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1“ am 12.03.2024 beantwortet. Im Rahmen dieser Veröffentlichung wurde auch die „Weitere Auskunft Nr.1“ bekannt gegeben.

Die Bieterfragen Nr.13 und Nr.14 sind am 26.03.2024 um 10:07 Uhr in dem Postfach poststelle.verkehrsamt@biberach.de eingegangen und wurden hiermit über den Link „Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1“ am 27.03.2024 beantwortet.

Bieterfrage Nr.1:

Gehen wir recht in der Annahme, dass das Angebot nach 1.2.2 der Leistungsbeschreibung in Textform nach § 126b BGB einzureichen ist? Demnach müssen im Angebotsvordruck ausschließlich die Felder „Ort, Datum Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)“ sowie „Unterschrift (Faksimile oder Scan)“ ausgefüllt werden? Falls dies bejaht werden sollte, ist jeweils das Feld „Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel“ nicht auszufüllen, korrekt?

***Antwort:** Sie liegen richtig in der Annahme, dass die Abgabe eines Angebots in Textform nach §126b BGB zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Angebots müssen sowohl die Felder „Ort, Datum Name der erklärenden Person (in Druckbuchstaben)“ sowie „Unterschrift (Faksimile oder Scan)“, als auch die Felder „Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel“ ausgefüllt werden.*

Auch für die Felder „Ort, Datum Unterschrift, Firmenstempel“ genügt die Angabe von Ort und Datum in Druckbuchstaben und die Eingabe der Unterschrift und des Firmenstempels als Scan oder Faksimile. Anstelle der Unterschrift und des Firmenstempels als Faksimile oder Scan kann auch der Zusatz: „diese Erklärung ist nicht unterschrieben“ ergänzt werden.

Bieterfrage Nr.2:

Sind die unter 1.4.2 der Leistungsbeschreibung geforderten Referenzen auf Seite 5 des Angebotsschreibens auf den entsprechenden Linien (Platzhaltern) einzutragen? Oder ist hierfür eine separate, eigen erstellte Erklärung abzugeben? Muss darüber hinaus noch eine bestehende Linienverkehrsgenehmigung eingereicht werden?

***Antwort:** Zum Nachweis der Referenzen reicht es aus, wenn der Bieter mitteilt, welche ÖPNV-Leistungen er bisher im Rahmen einer eigenen Linienverkehrsgenehmigung gefahren ist oder er derzeit fährt. Diese Mitteilung kann auf den Platzhalterlinien des Vordrucks zur Eignung auf Seite 5 des Angebotsvordrucks erfolgen. Eine Kopie einer Linienverkehrsgenehmigung muss nur auf explizites Verlangen vorgelegt werden.*



Bieterfrage Nr.3:

Gehen wir recht in der Annahme, dass die Bieter bei der Ermittlung des Nettoausgleichsbetrages je Fahrplankilometer die unter 2.4.1 der Leistungsbeschreibung genannten Einnahmen verbindlich in Abzug bringen müssen? Verstehen wir es richtig, dass der Nettoausgleichsbetrag nach dem ersten (vollständigen?) Kalenderjahr noch einmal anhand der tatsächlichen Einnahmen überprüft und gegebenenfalls angepasst wird?

Antwort: Sie liegen richtig mit der Annahme, dass die Bieter bei der Ermittlung des Nettoausgleichsbetrages je Fahrplankilometer (welcher im Angebotsblatt auf Seite 8 des Angebotsvordrucks als Nettopreis je Fahrplankilometer in Euro und mit zwei Nachkommastellen anzugeben ist), die unter 2.4.1 der Leistungsbeschreibung genannten Einnahmen verbindlich in Abzug bringen müssen. Darüber hinaus sind auch sonstige Einnahmen entsprechend der Regelung unter 2.4.3 in Abzug zu bringen. Nach dem ersten Kalenderjahr und somit nach dem 31.12.2024, wird im Rahmen der Evaluation der Nettoausgleichsbetrag anhand der tatsächlichen Erlöse überprüft und ggf. angepasst.

Bieterfrage Nr.4:

Nach 3.5.1.2 der Leistungsbeschreibung i. V. m. Anlage 4 wird für jedes Kriterium, welches als „Wünschenswert“ definiert ist, ein Qualitätspunkt vergeben. Demnach ist eine „Gepäckablage“ ebenso viel Wert wie ein „Emissionsfreier Antrieb“. Dies spiegelt jedoch bei weitem nicht die Mehrkosten dieser Zusatzqualitäten wider. Wir bitten um Prüfung!

Antwort: Sie liegen richtig mit der Feststellung, dass jedes „wünschenswerte“ Kriterium im gleichen Umfang in die Bewertung eingeht. Nur weil beispielsweise ein emissionsfreier Antrieb die Kosten stark in die Höhe treibt, muss dieses wünschenswerte Kriterium nicht in gleichem Umfang überdurchschnittlich stark gewichtet werden.

Bieterfrage Nr.5:

Wie erfolgt der Nachweis bzw. die Prüfung der Angebote in Bezug auf das Zuschlagskriterium 2? Müssen die Bieter mit dem Angebot detailliert darlegen, welche Zusatzkriterien für welche Fahrzeuge und in welcher Anzahl verbindlich zugesichert werden? Oder müssen die Bieter lediglich das Angebotsblatt (Anlage 1), entsprechend dem Beispiel in der Tabelle gemäß Leistungsbeschreibung Punkt 3.5.1.2 (Seite 16), ausfüllen?

Antwort: Für das Zuschlagskriterium 2 genügt die Angabe der im Angebotsblatt auf Seite 8 des Angebotsvordrucks abgefragten Kennzahlen für das Zuschlagskriterium 2.

Die Summe der verbindlich zugesicherten Qualitätsmerkmale muss entsprechend dem Berechnungsbeispiel auf Seite 16 (unter Abschnitt 3.5.1.2) der Ausschreibungsunterlagen berechnet werden.

- ➔ Berücksichtigen Sie bitte, dass die Nummerierung der Kennzahlen für das Zuschlagskriterium 2 in der Tabelle 2.(Rest)Linienbündel 250-255/1 auf Seite 8 des Angebotsvordrucks nicht 3., 4. und 5. sein sollte, sondern korrekterweise wie bei der Tabelle darüber a), b) und c).



Bieterfrage Nr.6:

Nach 3.5.1.4 gibt es je vergleichbarem Konzept 25 Punkte. Darüber hinaus gibt es noch zur Vergleichbarkeit der Konzepte Auf- oder Abschläge von bis zu 10 Punkte – also 15 bis 35 Punkte je Konzept. Wenn maximal 4 Konzepte bewertet werden, könnten ja bis zu 140 Punkte (4 x 35 Punkte) vergeben werden. Wir bitten um Klarstellung!

Antwort: Für das Zuschlagskriterium 4 ist die maximal anrechenbare Punktzahl gedeckelt. Es ist für einen Bieter nicht möglich, im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums mehr als 100 anrechenbare Punkte in das Gewichtungsverfahren für die Bewertungsmatrix miteinzubringen. Durch das Zuschlagskriterium 4 können somit maximal die 5 Punkte in der Gesamtauswertung erreicht werden. Diese können auch von mehreren Bietern erreicht werden, wenn diese alle die 100 Punkte im Zuschlagskriterium erhalten.

Sollten zwei Bieter zu der genau gleichen Punktzahl des Angebots bei der Gesamtauswertung im Rahmen der Bewertungsmatrix kommen, könnte ggf. die über die Deckelung hinausgehende Punktzahl beim Zuschlagskriterium 4 einen möglichen Ausschlag geben.

Bieterfrage Nr.7:

Gibt es Anforderungen in Bezug auf die Form der einzureichenden Konzepte für das Zuschlagskriterium 4? Wäre hier eine Kurzbeschreibung in Form eines „Konzepttitels“ auf Seite 9 des Angebotsvordrucks ausreichend oder muss zwingend eine detailliertere Beschreibung beigelegt werden?

Antwort: Für das Zuschlagskriterium 4 muss auf Seite 9 des Angebotsvordrucks je Konzept zumindest ein Konzepttitel angegeben werden. Da die Vergleichbarkeit der Konzepte zwischen den Bietern durch Punkt Auf- oder Abschläge in Höhe von bis zu 10 Punkten erfolgt, empfiehlt sich das Beilegen von Nachweisen, Zertifikaten und einer möglichst detaillierten Beschreibung je Konzept. Sollte etwas nicht beschrieben sein, kann es im Rahmen der Bewertung zur Vergleichbarkeit auch nicht berücksichtigt werden.

Bieterfrage Nr.8:

Nach Punkt 5.3 der Leistungsbeschreibung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, bei Bedarf und auf Anforderung des Auftraggebers die Fahrzeuge bzw. einen Teil davon mit einem AFZS auszustatten und zu betreiben. Gehen wir recht in der Annahme, dass der Auftraggeber für die daraus entstehenden Mehrkosten vollständig aufkommt?

Antwort: Die gesamten finanziellen Belastungen, welche mit der durch den Auftraggeber geforderten Anschaffung, dem Einbau und der Zertifizierung von AFZS einhergehen, werden vom Auftraggeber kompensiert (insofern nicht bereits durch Bundes- oder Landesförderungen gedeckt).



Bieterfrage Nr.9:

Können Sie bitte die Vorgabe „unmittelbare Nähe zum Bediengebiet“ in Bezug auf die Lage des Betriebshofs gemäß 6.2.1 der Leistungsbeschreibung näher definieren?

***Antwort:** Der Betriebshof soll in unmittelbare Nähe des Bediengebiets liegen. Damit sollen unnötige Leerfahrten zum und vom Bediengebiet vermieden werden, weil diese Leerfahrten die Umwelt belasten und zusätzliche Kosten verursachen. Der Betriebshof soll so gelegen sein, dass innerhalb von 60 Minuten nach Ausfall eines Fahrzeuges ein Ersatz bereitgestellt werden kann. Optimal ist es, wenn der Betriebshof im Zentrum des Bediengebiets liegt, er kann aber auch an der Peripherie des Gebietes liegen, nicht jedoch in einer größeren Entfernung zum Bediengebiet.*

Bieterfrage Nr.10:

Nach 6.2.4.10 sind die Fahrzeuge mit einem Bildschirm (TFT) zur Fahrgastinformation auszustatten, Gelenkbusse mit zwei Bildschirmen. In der Anlage 4 ist dies jedoch nur als „Wünschenswert“ angegeben. Wir bitten um Aufklärung.

***Antwort:** Die Aussage, dass die Ausstattung der Fahrzeuge mit einem oder ggf. sogar zwei Bildschirmen in der Anlage 4 als wünschenswert definiert ist, kann nicht nachvollzogen, oder bestätigt werden. Die Anforderung oder das Ausstattungsmerkmal „Bildschirm“ ergibt sich aus der Anlage 4 überhaupt nicht.*

In der Anlage 4 ist ausschließlich eine „Inneninformation“ als Vorgabe definiert und somit gefordert. Aus diesem Grund verzichten wir auf die unter 6.2.4.10 beschriebenen Anforderungen an die Kundeninformation mit Bildschirmen und fordern im Rahmen der nach Anlage 4 vorgegebenen „Inneninformation“ ausschließlich eine übliche digitale Innenanzeige, über welche beispielsweise die nächste Haltestelle oder der Haltewunsch angezeigt werden kann. Sollte ein Bieter beabsichtigen mit Bildschirmen ausgestattete Fahrzeuge einzusetzen, gilt dadurch die Ausstattungsvorgabe „Inneninformation“ als erfüllt, insofern die Regelungen entsprechend 6.2.4.10 in Bezug auf die anzuzeigenden Informationen und das Schalten von Werbung etc. berücksichtigt werden. Zusätzliche Punkte als wünschenswerte Qualitätsmerkmale des Zuschlagskriteriums 2, können hierfür nicht angerechnet werden.

Bieterfrage Nr.11:

Wir können dem Verkehrsvertrag keine Deckelung in Bezug auf die Höhe der Vertragsstrafen entnehmen. Diese wird meist auf 5 % des jährlichen Zuschusses festgesetzt. Wir bitten um Prüfung.

***Antwort:** Eine Deckelung der Vertragsstrafen ist nicht vorgesehen. Die Vertragsstrafen sollen nur bei echten Verstößen in Erwägung gezogen werden.*

Bieterfrage Nr.12:

In § 11 wird die Preisfortschreibung geregelt. Demnach erfolgt die erste Preisanpassung im Kalenderjahr 2025, nach Veröffentlichung des BW-Index (voraussichtlich Ende März 2025). Hierzu folgende Fragen:

- a. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Preisfortschreibung dann rückwirkend zum 01.01.2025 (bzw. des jeweiligen Kalenderjahres) erfolgt?
- b. Ende März 2025 wird der BW-Index für das Kalenderjahr 2024 veröffentlicht, welcher die Kostenveränderung von 2023 auf 2024 beschreibt. Demnach wird dem Auftragnehmer im Jahr 2025 der Preisstand 2024 vergütet. Wir schlagen deshalb vor, den BW-Index 2024 bereits rückwirkend für das Kalenderjahr 2024 (Zeitraum September bis Dezember 2024) zu vergüten. Der BW-Index 2025, welcher im Jahr 2026 (voraussichtlich Ende März 2026) veröffentlicht wird, soll dann rückwirkend für die Schlussabrechnung des Kalenderjahres 2025 (zum 01.01.2025) angewendet werden usw.. Nur so bekommt der Auftragnehmer auch die tatsächliche Kostensteigerung für das jeweilige Kalenderjahr ausgeglichen. Diese Praxis wird bereits erfolgreich vom Alb-Donau-Kreis angewendet. Wir bitten um Prüfung.

Antwort:

- a. *Die Preisfortschreibung erfolgt je nach Zeitpunkt der Veröffentlichung des „BW-Index ÖPNV auf der Straße für 2024“ voraussichtlich zum 01.04.2025 und wirkt nicht rückwirkend.*
- b. *Auch die Preisfortschreibung im Jahr 2026 erfolgt je nach Zeitpunkt der Veröffentlichung des „BW-Index ÖPNV auf der Straße für 2025“ voraussichtlich zum 01.04.2026 und wirkt ebenfalls nicht rückwirkend.*

Bieterfrage Nr.13:

Gehen wir Recht in der Annahme, dass in den unter 2.4.1 der Leistungsbeschreibung aufgeführten Erlösen der Schwerbeschädigtenausgleich enthalten ist? Falls nicht, muss der Auftragnehmer diese Einnahmen, dann an den Auftraggeber abführen?

Antwort: *Die Kalkulation ist anhand der genannten Erlöse zu erstellen. Der Ausgleich nach SGB IX wurde nicht berücksichtigt, da teilweise mit betriebsindividuellen Sätzen gerechnet wird. Der Ausgleich ist eine Einnahme und wird daher bei der Berechnung des Nettoausgleichs berücksichtigt.*

Bieterfrage Nr.14:

Handelt es sich bei den unter 2.4.1 der Leistungsbeschreibung angegebenen Einnahmen um Brutto- oder Nettowerte?

Antwort: *Bei den Fahrgelderlösen handelt es sich um Bruttowerte, die Ausgleichsleistungen sind nicht umsatzsteuerbar.*

Bieterfragen zur Ausschreibung, Verkehrsraum Ochsenhausen, Linienbündel X250, 250, 251, 252, 253, 254, 255, inklusive der Linienbedarfsverkehre 252/1, 253/1 und 255/1



Landratsamt
Biberach

Weitere Auskunft Nr.1:

Die in den Unterlagen zur Ausschreibung unter „1.2.2 Angebotsfrist“ angegebene E-Mail-Adresse zur Angebotsabgabe, beinhaltet aufgrund eines Zeilenumbruchs fälschlicherweise einen Bindestrich.

Die korrekte E-Mail-Adresse lautet: poststelle.verkehrsamt@biberach.de